

illo pago'. Auch hier wird ein Waldgebiet ausgeschieden, und wer darin jagt oder Holz haut, soll büßen 'iuxta decretum senatorum provinciae'. Dann heisst es weiter: 'Et idem sequestri constituerunt iuxta leges priorum, ut a supradictis locis usque ad stagnum illud . . et montes illos . . , qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt, omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum'. Das strittige Gebiet grenzt an das 'confinium aliorum quorumque pagensium'; hier haben wir den deutlichen Gegensatz zu den 'reliqui eorundem locorum pagenses'. Von einer unorganisierten Gruppe Bauern kann man also billig nicht reden. Die pagenses der ersten Formel sind die Bewohner einer mehrere Ortschaften enthaltenden Gemarkung. Die Marknutzungsansprüche sind dieselben, Gemeinnutzung nach altem Recht. Der folgende Passus ist dann für die Kenntnis der Markgenossenschaft nicht weniger wichtig, die Bifänge der Einzelnen oder einzelner Geschlechter werden geschützt. Zu den beiden Formeln bietet ein Seitenstück aus späterer Zeit die Erzählung der Vita Bennonis. Sie ist von J. Grimm und Späteren immer wieder herangezogen worden; auch Schotte sah darin ein Zeugnis, das früheste, für das Bestehen einer Markgenossenschaft als einer geschlossenen, wirtschaftlichen Korporation¹. Dopsch will wieder die 'circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant', mit Anrainer übersetzen². Gut, aber Anrainer, Nachbarn im Wortsinn, können unmöglich diese rustici alle an dem Wald gewesen sein, jene landesübliche ('hic') Bezeichnung muss einen rechtlichen Inhalt gehabt haben. Die interpolierte Fassung der Vita setzt marchiotae, das ist der Sinn, der Ausdruck lässt sich in wenig späteren Urkunden belegen³. Was endlich die am Schluss der zweiten St. Galler Formel genannten Bifänge betrifft, so ist uns über das Recht des kleinen Mannes innerhalb der Gemarkung zu wenig bekannt. Ich möchte nur an die Parallele im altschwedischen Recht erinnern, aus der auf die deutschen Verhältnisse in der Frühzeit um so eher geschlossen werden darf, da ihr ähnliche Vorstellungen im dänischen und alamannischen Recht entsprechen⁴: Wer etwas in der Mark umzäunte, ohne Wider-

1) A. a. O. 29. 2) Aufsatz 422. 3) Siehe H. Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis, N. A. XXVIII, 97 Anm. 4. 4) Haff, Die dänischen Gemeinderechte I 165 ff.